

Web-Forum:

**Effiziente Wärmeversorgung
für große Gebäude in der Stadt**

Fördermittel für die Wärmeversorgung großer Gebäude Bafa - BEG und Münchner Förderprogram Energieeinsparung (FES)

Referent

 Alois Zimmerer

 Energieberater seit 1985

 Energie-Anlage-Elektroniker und Elektro-Meister

 Solare Heiztechnik, Photovoltaik, Lüftungsanlagen

 Führender Dozent der 1. EB-Kurse 1994 bei der HWK München

 Gründungsmitglied BAYERNenergie 1999 heute GIH-Bayern

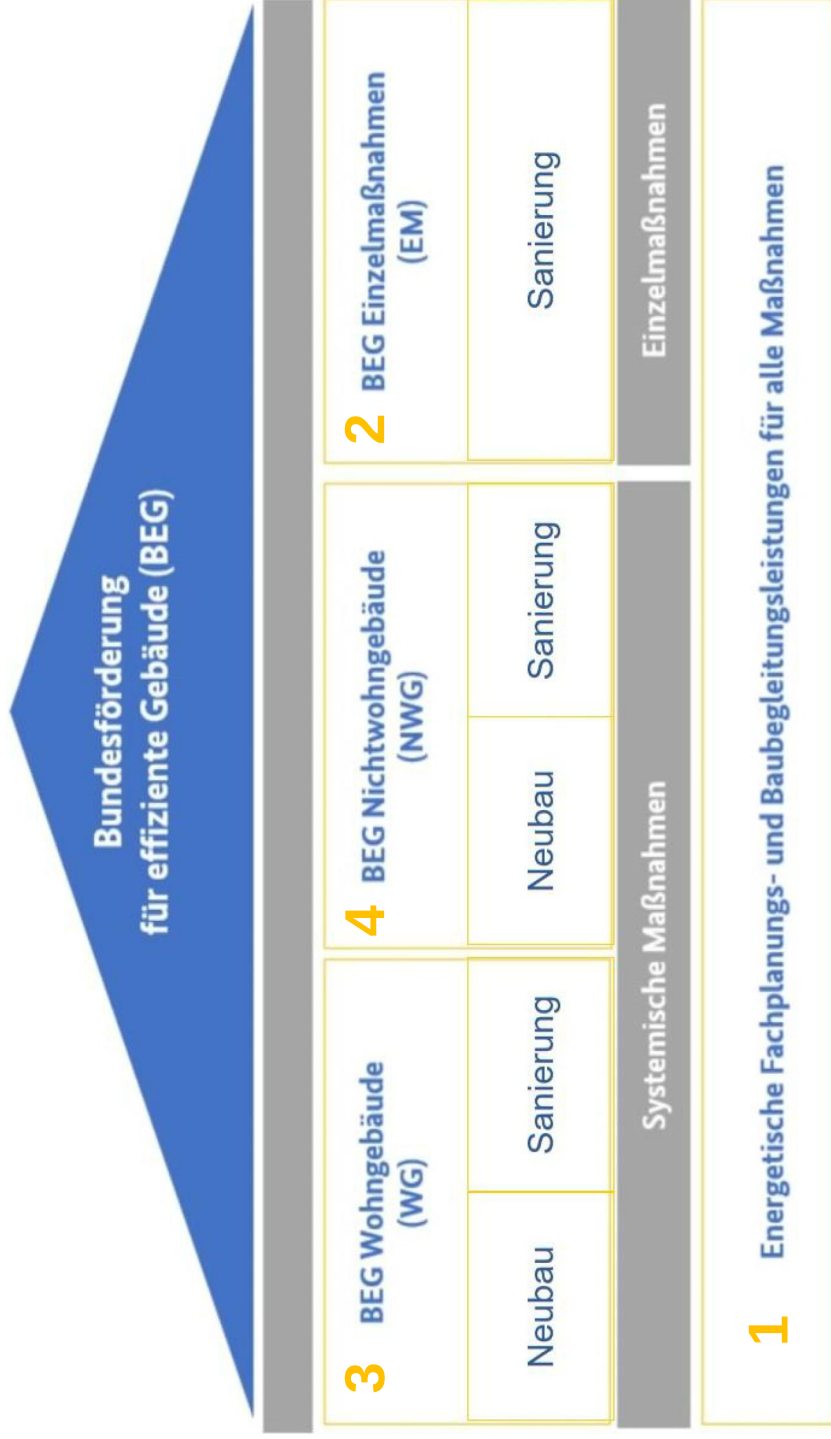
 azimmerer@zenko-solar.de



BEG - Bundesförderung für effiziente Gebäude

BEG – Struktur

-  1. Baubegleitung
-  2. BEG EM
-  3. BEG WG
-  4. BEG NWG



BEG - Zielsetzung

-  Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030
-  CO2-Einsparung im Gebäudesektor
-  Angleichung der Förderbedingungen für Wohn- und Nichtwohngebäude
-  Berücksichtigung von individuellen Sanierungsfahrplänen
-  Nur noch ein Antrag für alle relevanten Teilaspekte

Bewilligungszeitraum Zuschuss und Kredit

-  Bei BEG EM, BEG NWG und BEG WG werden Zuschuss und Kredit nur befristet zugesichert
-  Bewilligungszeitraum immer 24 Monate
-  auf begründeten Antrag auf maximal 48 Monate verlängerbar

Antragstellung BEG WG, NWG, EM

-  zweistufiges Antragsverfahren
-  Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen
-  Vorhabenbeginn = Abschluss Liefer- bzw. Leistungsvertrag
 - seit 1.1.21 für Zuschussvariante der Einzelmaßnahmen
 - seit 1.7.21 für Kreditvariante der BEG EM, komplett BEG WG und NWG
-  Ausnahmeregelungen (ausschließlich LuL-Verträge!)
 - Dokumentiertes Beratungsgespräch (KfW-Förderkredit) bei Finanzierungspartner oder Finanzvermittler
 - oder Rücktrittsklausel mit automatisch wirkender aufschiebender/auflösender Bedingung
-  Planungs- und Beratungsleistungen schon vor Antragstellung
-  Grundstückskaufvertrag = kein Vorhabensbeginn
-  Sperrfrist von 6 Monaten nach Verzicht auf Zusage - Neu: Nach Verzichtserklärung KfW-Effizienzhausantrag wohl BAFA-Einzelmaßnahmenzuschuss ohne Sperrfrist möglich
-  Für BEG ist die EEE-Liste verbindlich (nicht BAFA-Liste)

Antragstellung zur Kreditförderung

-  Antragstellung erfolgt über Hausbank
-  Kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften: direkt bei KfW
-  Nur Kunde kann BEG NWG-Antrag stellen. Es gibt keine Vollmacht mehr für die Energieberater
 - Eigener Zugang für NWG-Antrag benötigt
 - Kunde ist Privatvermieter – Eigenerklärung beifügen

Antragsberechtigung

-  Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
-  freiberuflich Tätige
-  Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
-  gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
-  Unternehmen, inkl. Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
-  sonstige juristische Personen des Privatrechts, inkl. Wohnungsbaugenossenschaften
-  Eigentümer, Pächter, Mieter und Contractoren

Gemischt genutzte Gebäude



Schwerpunkt der Nutzung des Gebäudes ausschlaggebend, sofern gemäß GEG keine getrennte Behandlung erforderlich ist:

- Gebäude > 50 Prozent Wohnnutzung: Behandlung als gemischt genutztes Wohngebäude à Antrag für WG (Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die Nichtwohnflächen nicht als Wohneinheiten)
- Gebäude > 50 Prozent Nichtwohnnutzung: Behandlung als gemischt genutztes Nichtwohngebäude à Antrag für NWG (Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die zu Wohnzwecken genutzten Flächen ebenfalls zur Nettogrundfläche)



§ 106 GEG bzw. die TMAs der BEG

(siehe hierzu auch „[Liste der Technischen FAQ](#)“) können getrennte Behandlung vorseheⁿ

iSFP-Bonus + 5% Förderung

iSFP-Bonus

- BEG EM – gilt seit 1.1.21 nur für Zuschuss (für Kredit seit 1.7.21)
- BEG WG – gilt seit 1.7.21
- BEG NWG – vorerst nicht vorgesehen



gemeinsamer Antrag für EM, Baubegleitung und iSFP-Bonus



Umsetzung max. 15 Jahre nach Erstellung



Bonus gilt nicht für BAFA-Vor-Ort-Beratung, SFP Ba-Wü etc.



iSFP im Antrag immer zu kennzeichnen und vorab durchzuführen



Reihenfolge der Maßnahmen im iSFP variabel

De-Minimis-Grenzen/EU-Beihilferecht

 Alle drei Richtlinien beihilfefrei!

 Hintergrundinformationen zur Beihilfefreiheit im
[state-aid-guiding template](#) der EU-Kommission

Baubegleitung für alle Teilprogramme

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)



Fördersätze Baubegleitung

-  50 % bei allen Programnteilen
-  Förderung Baubegleitung ist auf 50% gedeckelt, keine zusätzliche Anrechenbarkeit bei EM mit 20%
-  Fachunternehmerklärung ausreichend bei Einzelmaßnahmen an Heizung und/oder Heizungsoptimierung
-  Für alle anderen Maßnahmen Energieberater notwendig
-  Beantragung im selben BEG-Antrag der Maßnahme
-  Bei BEG WG/NWG: Baubegleitung einschließlich akustischer Fachplanung und Nachhaltigkeitszertifizierungen (seit 1.7.21)
-  durch Energieeffizienz-Experten oder zusätzlich beauftragten Dritten

Förderung Baubegleitung - BEG EM

Gebäudetyp	Höchstgrenze	Förderquote Zuschuss	Förderquote Kredit	Zuschuss/ Tilgungszuschuss
Ein- und Zweifamilienhäuser	max. 5.000 €	50 %	50 %	2.500 €
Förderung alt	max. 8.000 € / Haus			4.000 €
Mehrfamilienhäuser	max. 2.000 € / WE max. 20.000 € / Zusage	50 %	50 %	Max. 10.000 €
Förderung alt	max. 8.000 € / Haus			4.000 €
Nichtwohngebäude (NWG)	5 € / m ² Nettogrundfläche max. 20.000 € / Zusage			max. 10.000 €
Förderung alt	keine Förderung			

gilt seit 1.1.21

Förderung Baubegleitung für BEG WG

Gebäudetyp	Höchstgrenze	Förderquote Zuschuss	Förderquote Kredit	Zuschuss / Tilgungszuschuss
Ein- und Zweifamilienhäuser	max. 10.000 €	50%	50%	max. 5.000 €
Förderung alt	max. 8.000 €	50 %	-	max. 4.000 €
Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	max. 4.000 € pro Wohneinheit, max. 40.000 €	50%	50%	max. 20.000 €
Förderung alt	max. 8.000 €	50 %	-	max. 4.000 €

Alois Zimmerer

Fördermittel für die Wärmeversorgung großer Gebäude 23.05.2022

Quelle: BMWi

gilt seit 1.7.21

Förderung Baubegleitung für BEG NWG

Gebäudetyp	Höchstgrenze	Förderquote Zuschuss	Förderquote Kredit	Zuschuss / Tilgungszuschuss
Nichtwohngebäude (NWG)	10 € pro m ² , max. 40.000€	50%	50%	max. 20.000 €
Förderung alt	max. 25 Mio. € insgesamt	-	5-17,5 %	- / keine Deckelung

Quelle: BMWi

gilt seit 1.7.21

Allg. Fördervoraussetzungen BEG

-  ausschließlich auf Bundesgebiet
-  Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes
-  zweckentsprechende Nutzung für mind. 10 Jahre
-  Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen bei EMs: 20000€ (brutto); Heizungsoptimierung: 300€ (brutto)
-  spezielle Fördervoraussetzungen für Contractoren
-  keine Kombination mit EEG-Einspeisevergütung
-  nur Ausführung durch Fachfirmen förderfähig
-  [Infoblatt zu den förderfähigen Kosten Version 1.0 \(05/21\)](#)
-  [Liste der technischen FAQ BEG EM/WG/NWG](#)

BEG WG - Sanierung

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

BEG Wohngebäude (WG)		BEG Nichtwohngebäude (NWG)		BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Neubau	Sanierung	Neubau	Sanierung	Sanierung
Systemische Maßnahmen		Einzelmaßnahmen		
Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen				

gilt ab 1.7.21

BEG EM (Kredit) seit 1.7.21 über die KfW

-  Wohngebäude Kredit: Programm 262 - [Merkblatt](#)
-  Kommunen Kredit : Programm 264 - [Merkblatt](#)
-  Tilgungszuschuss beim KfW-Kredit gleich hoch wie Zuschuss bei BEG EM über das BAFA
-  Antrag vor Abschluss von Kaufvertrag oder Liefer- und Leistungsvertrag

BEG EM - Gebäudehülle & Anlagentechnik

Bauvorhaben	Ausführung	Zuschuss (Tilgung/Direkt)	Fördergrenze	Baubegleitung
EM KfW Kredit oder BAFA Zuschuss KfW 262 oder BAFA EM	EE- Wärmeerzeugung (WG + NWG) <i>keine BB erforderlich</i>	35% 35% 30-35% 30% 30% 20%	WG: 60.000 € /WE/a _{kal.} Kredit oder Zuschuss (förderfähige Kosten)	KfW: 50% über zus. Kreditbetrag im Antrag BAFA: 50% im Antrag
	WP / Biomasse	(+5% Biom. ≤ 2,5% FS)		
	EE-Hybrid	+10% Heizöl-tausch		
	EE-FW, innov. HT	+5% iSFP (nur WG)		
	Gas-BW-Hybrid			
	Solarthermie			
EM KfW 262 oder BAFA EM	Renewable Ready	bedingt 2a		WG: - max. 2.000 €/WE und max. 20.000 € - bei 1+2 WE max. 5.000 € NWG: max. 5 €/m ² NGF, max. 20.000 €
	Gebäudehülle, Lüftung, SmartHome Heizungsoptimierung, Beleuchtung (NWG)	+5% iSFP (nur WG)	NWG: 1.000 €/m ² NGF max. 15 Mio.	

Quelle: Dr. Michael Hesse und Marc Fliesenberg,
EffizienzPlus GmbH

TMA BEG EM

Technische Mindestanforderungen Einzelmaßnahmen

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

-  seit 1.1.21
-  Gebäudehülle WG und NWG
-  Gebäudetechnik WG und NWG
-  Gebäudemindestalter: 5 Jahre
-  Einheitlich für Zuschuss (BAFA) und Kredit (KfW)

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten - BEG WG

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten Zuschuss/Kredit			
Neubau und Sanierung pro Antrag (nicht pro Kalenderjahr!)	Baubegleitung / Zusage und Kalenderjahr		
	120.000 € / WE	bei Ein- und Zweifamilienhäusern: bis zu 10.000 €	ab 3 WE: 4.000 € / WE max. bis 40.000 €
EE- oder NH-Klasse oder 40-Plus-Standard: 150.000 € / WE			

Kumulierung mit anderen Fördermitteln

-  BEG in Kombination mit EEG-Förderung **für dieselben förderfähigen Kosten** nicht möglich
-  Kombination mit Förderung KWKG, KWKAusVO ist möglich
-  Kumulierung maximal 60% der förderfähigen Kosten möglich, auch wenn diese Höchstgrenze von 60.000 € / WE übersteigt
-  doppelte Antragstellung für selbe Maßnahme ausgeschlossen
-  Kumulierung mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung ausgeschlossen

EE-Klasse BEG WG - Sanierung

EE-Klasse bei Sanierung

-  erneuerbare Energien mit Anteil mind. 55 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs
-  Ersteinstallation oder bereits vorherige Beteiligung der auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- oder Kälteerzeuger
-  keine Verschlechterung der energetischen Qualität

EE-Klasse, gasförmige Biomasse (WG, NWG)

-  grundsätzlich nur diejenigen Wärmemengen anteilig anrechenbar, die durch die Verfeuerung direktbezogener gasförmiger Biomasse nutzbar gemacht werden
-  Nutzung direktbezogener gasförmiger Biomasse in Brennwertkesseln oder in KWK-Anlagen anrechenbar
-  Beim Bezug von Gas-Gemischen ist ausschließlich der biogene Anteil des bezogenen Biomasse-Produkts anrechenbar, nicht der zusätzlich bezogene fossile Anteil
-  Über das Erdgasnetz bezogenes Biomethan kann ausschließlich bei der Nutzung in einer KWK-Anlage anteilig angerechnet werden
-  Nachweis:
 - Abrechnungen des Biomasselieferanten oder ein Liefervertrag über mindestens 10 Jahre Laufzeit
 - Abrechnungen sind über mindestens 10 Jahre ab Lieferzeitpunkt aufzubewahren
 - Voraussetzung ist die Bestätigung des Lieferanten über die Erfüllung der Anforderungen des § 96 Absatz 4 Nr. 1 und 2 GEG an die Belieferung mit Biomethan oder biogenem Flüssiggas
 - Darüber hinaus gelten für den öffentlich-rechtlichen Nachweis die Aufbewahrungspflichten des § 96 Absatz 5 GEG

EE-Klasse, Wärme-/ Kältenetze (WG, NWG)

-  Erneuerbare Wärmeenergie über ein Wärmenetz kann bei WG und NWG zum Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden
-  Anrechnung gelieferter erneuerbarer Kälte über ein Kältenetz nur bei NWG
-  Voraussetzung für die Anrechnung:
 - Anschluss an ein Wärme-, Kälte-, oder Gebäudenetz, das zu mehr als 55 % aus erneuerbaren Energien gespeist wird.

Weitere Bilanzierungsvorschriften zur EE-Klasse (BEG WG/NWG) im Infoletter der Energieeffizienz-Expertenliste Juni 2021

Förderbedingungen BEG WG - Sanierung

- nach Abschluss der Maßnahmen Effizienzhausniveau:
-  Denkmal oder Denkmal EE
 -  40, 55, 70, 85, 100 oder jeweils EE
 -  Vorgaben zum sommerlichen Wärmeschutz erreichen
 -  auch einzelne Wohnung in einem Gebäude
 -  Erreichen der Effizienzhaus-Stufe auch mit Ölheizung
 -  Ein- und Umbau, Optimierung und zugehöriger Umfeldmaßnahmen für Ölheizung nicht förderfähig

Fördersätze BEG WG - Sanierung

 Effizienzhaus Denkmal: 25 %

 Effizienzhaus 100: 27,5 %

 Effizienzhaus 85: 30 %

 Effizienzhaus 70: 35 %

 Effizienzhaus 55: 40 %

 Effizienzhaus 40: 45 %

 iSFP-Bonus: plus 5 %

 EE-Klasse: plus 5 %

 iSFP-Bonus und EE-Klasse kumulierbar

Anforderungen an EH – Sanierung 1

-  vorerst gelten Auslegungen zur EnEV bei der Berechnung eines Effizienzhauses
-  Energiebedarfsberechnung nach § 20 GEG ohne Anwendung von § 31 und Anlage 5 GEG (Modellgebäudeverfahren)
-  energetische Kennwerte des Referenzgebäudes (QP REF; H'T REF) sind nach Anlage 1 GEG zu berechnen
-  Jahres-Primärenergiebedarf (QP) und Transmissionswärmeverlust (H'T) entsprechend der angegebenen prozentualen Maximalwerte im Verhältnis zum entsprechenden Wert des Referenzgebäudes (QP REF; H'T REF) sind für Effizienzhaus zu berechnen und einzuhalten
-  Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung prüfen

Anforderungen an EH – Sanierung 2

-  bei gemischt genutzten Nichtwohngebäuden (überwiegende Nichtwohnnutzung): getrennte Bilanzierung und Förderung von vollständigen Wohneinheiten als Wohngebäude
-  Kombination von EE-Paket mit allen Effizienzhaus-Standards möglich
-  Kombination von NH-Paket und 40 und 55 im Neubau möglich
-  40 Plus: muss Anforderung des EE-Pakets erfüllen

BEG NWG

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

BEG Wohngebäude (WG)		BEG Nichtwohngebäude (NWG)		BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Neubau	Sanierung	Neubau	Sanierung	Sanierung
Systemische Maßnahmen		Einzelmaßnahmen		
Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen				



gilt seit 1.7.21

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten BEG NWG

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten Zuschuss/Kredit	
Neubau – und Sanierungsmaßnahme	Baubegleitung
Bis 30 Mio. € / Zusage und Kalenderjahr	Bis 40.000 € / Zusage und Kalenderjahr
Bis 2.000 € / m ² Nettogrundfläche	Bis 10 € / m ² Nettogrundfläche

Kumulierungsverbot

-  doppelte Antragstellung bei BAFA und KfW ausgeschlossen
-  Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme mit anderen Fördermitteln möglich
-  jeweils relevanten EU-Beihilfehöchstbeträge und Kumulierungsvorschriften sind einzuhalten
-  Kumulierung maximal möglich bis zur Höhe der förderfähigen Kosten, auch wenn diese die Höchstgrenze übersteigt
-  Kumulierung mit EEG-Förderung für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich
-  gleichzeitige Inanspruchnahme mit der Förderung nach KWKG und KWKAusVO ist möglich
-  Kumulierung: Förderquote von maximal 60 Prozent

BEG NWG - Sanierung

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

BEG Wohngebäude (WG)		BEG Nichtwohngebäude (NWG)		BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Neubau	Sanierung	Neubau	Sanierung	Sanierung
Systemische Maßnahmen		Einzelmaßnahmen		
Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen				

gilt seit 1.7.21

Förderbedingungen BEG NWG - Sanierung

nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme
Effizienzgebäudeniveau:

-  Denkmal, Denkmal EE oder Denkmal NH
-  40, 55, 70, 100 oder jeweils EE oder NH
-  85 ist nicht vorgesehen
-  Vorgaben zum sommerlichen Wärmeschutz
-  Bedingungen EE-Klasse: wie bei BEG WG
-  Förderkombination von EE-Klasse und NH-Klasse
nicht möglich

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

Förderbedingungen BEG NWG - Sanierung: Details

-  bei Erweiterungen bestehender NWG um mehr als 50m² zusammenhängender Nettogrundfläche: Nur als Neubau förderfähig
-  Errichtung eines Gebäudenetzes, dessen erzeugte Wärme zu mind. 50 % das sanierte Effizienzgebäude versorgt: Fördersatz richtet sich nach höchster mit dem Vorhaben erreichten Effizienzgebäude-Stufe

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

Fördersätze NWG - Sanierung

-  Effizienzgebäude Denkmal: 25 %
 -  Effizienzgebäude 100: 27,5 %
 -  Effizienzgebäude 85: fehlt, nicht vorgesehen
 -  Effizienzgebäude 70: 35 %
 -  Effizienzgebäude 55: 40 %
 -  Effizienzgebäude 40: 45 %.
-
-  EE- oder NH-Klasse: + 5 %
 -  Kombination von EE- und NH-Klasse ist nicht möglich

BEG Nichtwohngebäude
(NWG)

Neubau

Sanierung

Übersicht Sanierung (BEG WG/NWG)

Bauvorhaben Ausführung Zuschuss (Tilgung/Direkt) Fördergrenze Baubegleitung

KfW Kredit oder Zuschuss 261/263 oder 461/463	EH/EG Denkmal	25%	+5% EE-Klasse +5% iSFP (nur WG beim letzten Schritt)	EH: 120.000 €/WE +30.000 €/WE bei EE-Klasse EG: 2.000 €/m² NGF max. 30 Mio.	EH: 50% im Antrag - max. 4.000 €/WE und max. 40.000 € - bei 1+2 WE max. 10.000 € EG: 50% über zus. Kreditbetrag, max. 10€/m² bis 40.000 €
	EH/EG 100	27,5%			
	EH/EG 85	30%			
	EH/EG 70	35%			
	EH/EG 55	40%			
	EH/EG 40	45%			

Effizienzhaus = Wohngebäude
 Effizienzgebäude = Nichtwohngebäude

Quelle: Dr. Michael Hesse und Marc Fliesenberg,
 EffizienzPlus GmbH

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

TMA BEG NWG

Technische Mindestanforderungen Nichtwohngebäude

 BEG NWG seit 1.7.21

Beispiel Effizienzhaus 40 EE mit 20 WE

MFH mit 20 WE

Effizienzhaus 40 EE	Fördersatz	Förderfähige Kosten	Förder- summe
BEG WG	20 %		
EE-Klasse	2,5 %		
ISFP	5,0 %		
Summe:	27,5 %	3.000.000 €	825.000 €
Baubegleitung	50%	40.000 €	20.000 €
Summe			845.000 €

BEG- Förderung Solarkollektoren

Letzte Änderung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger:

Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 16. September 2021

5.3 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

d) Solarkollektoranlagen

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung in bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden, die überwiegend (d. h. mit mehr als 50 % der erzeugten Wärme bzw. Kälte) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- solare Kälteerzeugung,
- die Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Gebäude- und/oder nicht-öffentliches Kältenetz.

Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z. B. Schwimmbadabsorber).

Große Solarkollektoranlagen mit mindestens 20 m² Bruttokollektorfläche können alternativ zur Förderung durch Anteilsfinanzierung im Rahmen einer „ertragsabhängigen Förderung“ gefördert werden, wenn die in den Technischen Mindestanforderungen gestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

BEG- Förderung Solarkollektoren

Für Solarkollektoranlagen nach Nummer 5.3 Buchstabe d

beträgt die Förderquote 30 %.

Alternativ, für große Solaranlagen mit mindestens 20 m² Bruttokollektorfläche, die die zusätzlichen Anforderungen für große Solarkollektoranlagen nach Nummer 5.3 Buchstabe d erfüllen, kann auch eine ertragsabhängige Förderung gewählt werden; die Förderquote wird dann wie folgt ermittelt: Der Zuschuss wird auf Basis des für die Solarkollektoranlage im Prüfzertifikat über die Konformität mit den Solar Keymark-Programmregeln im Datenblatt 2 für den Standort Würzburg bei einer Kollektortemperatur von 50 °C ausgewiesenen jährlichen Kollektorertrags nach EN 12975 (collector annual output, kWh/module) wie folgt berechnet: Der so ausgewiesene jährliche Kollektorertrag wird mit der Anzahl der installierten Solarthermiemodule und mit dem Betrag von 0,45 Euro multipliziert. Die ertragsabhängige Förderung kann nur erfolgen, wenn dem BAFA das Datenblatt 2 vorliegt. Andernfalls beträgt der Zuschuss 30 % der förderfähigen Kosten. Bei der ertragsabhängigen Förderung beträgt der Zuschuss maximal 60 % der förderfähigen Kosten.



Münchner Förderprogram Energieeinsparung (FES)

Richtlinien gültig ab 01.04.2019

Hinweise:

- Mit dem Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2022 sind folgende Fördermaßnahmen der Richtlinie 2019 ab dem 21. Februar 2022 außer Kraft gesetzt:
 - § Münchner Gebäudestandard 2019 (für Neubauten im öffentlichen geförderten Wohnungsbau)
 - § Münchner Sanierungsstandard 2019
 - § Energetische Sanierungsberatung
 - § Batteriespeicher

3.1 Thermische Solaranlage

-  Gefördert werden kann die Neuerrichtung und die Erweiterung von thermischen Solaranlagen zur Trinkwarmwasserbereitung sowie zur Raumheizung.
-  Fördersätze
-  Für Neuerrichtung:
 - 200 € je m² für die ersten 20 m² Aperturfläche
 - 120 € für jeden m² über 20 m² Aperturfläche
-  Für Erweiterung:
 - 150 € je m² für die ersten 20 m² Aperturfläche
 - 90 € für jeden m² über 20 m² Aperturfläche
-  Gefördert werden nur Anlagen bis 100 m² Aperturfläche. Größere Anlagen und solarthermische Sonderprojekte und -bauformen wie z. B. Anlagen mit Langzeitspeichern, Luftkollektoren, solare Kälteerzeugung, Zuführung von Wärme/Kälte in ein Wärme-/Kältenetz, Bereitstellung von Prozesswärme können über die Innovationsprämie (siehe Kapitel 6) gefördert werden.

3.2 Hocheffizienter Schichtpufferspeicher

-  Gefördert werden kann der Einbau von Schichtpufferspeichern für Heizwasser und Prozesswärme bis 2.000 Liter Speichervolumen, die den Anforderungen des Energielabels für
 -  Warmwasserspeicher entsprechen.
 -  Speicher mit Volumina von mehr als 2.000 Litern können nach Einzelfallentscheidung über die Maßnahme „Innovationsprämie“ gefördert werden.
-  Fördersätze
 -  Speicher der Klasse A+ 2.000 €
 -  Speicher der Klasse A 1.500 €
 -  Speicher der Klasse B 1.000 €
-  Die Förderung wird pauschal je Speicher gewährt. Ein separater Zuschuss für einen hocheffizienten Schichtpufferspeicher kann auch dann gewährt werden, wenn dieser Speicher Bestandteil einer thermischen Solaranlage ist, die aus dem FES gefördert wird. Ein solcher Zuschuss führt nicht zu einer Kürzung des Zuschusses für die Maßnahme 2.1 Thermische Solaranlage.

3.3 Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen

-  Gefördert werden kann der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage in Bestandsbauten.
-  Es wird empfohlen, das Verfahren B der VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ anzuwenden. Die VdZ-Fachregel steht im Internet unter muenchen.de/fes zum Download bereit.
-  **Fördersätze**
-  Verfahren A: 1 € je m² Wohn- bzw. Nettogrundfläche, mindestens 300 € je Gebäude
-  Verfahren B: 2 € je m² Wohn- bzw. Nettogrundfläche, mindestens 750 € je Gebäude
-  Bezugsfläche ist bei Wohngebäuden die Wohnfläche nach WoFlV 2004 ohne Anrechnung von Balkonen, Loggien, Terrassen bzw. bei Nichtwohngebäuden die beheizte/gekühlte Nettogrundfläche nach DIN 277. Je Wohneinheit sind maximal 100 m² Wohnfläche förderfähig. Maßgeblich ist die nach der Sanierung vorhandene Wohn- bzw. Nettogrundfläche, wobei durch Anbauten,
-  Dachaufstockung, Dachausbau etc. neu entstandene Flächen nicht angerechnet werden.

3.4 Neuanschluss an ein Wärmenetz

-  Gefördert werden kann der Neuanschluss von Bestandsgebäuden an ein Wärmenetz.

Fördersatz

-  4.000 € je Anschluss

-  Technische und sonstige Anforderungen

-  Der Wärmenetzbetreiber muss den Anschluss abgenommen haben.

-  Der Primärenergiefaktor des angeschlossenen Wärmenetzes darf maximal 0,7 sein.

-  ● Es ist der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nach §22 GEG ermittelte und
-  ● veröffentlichte Primärenergiefaktor zu verwenden.

-  Die Heizungsanlage muss hydraulisch abgeglichen sein.

-  Der FES-Antrag ist vor der Auftragserteilung zum Einbau der Übergabestation zu stellen.

-  Das Datum des Anschluss- bzw. Liefervertrags des Wärmenetzbetreibers ist nicht relevant.

Ausschlusskriterien

-  Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Anschluss in einem Gebäude betrieben werden soll, das vom FES eine Förderung eines Energiestandards erhält.

Bonusmaßnahmen

-  In Kombination mit dem Antragspunkt „Neuanschluss an ein Wärmenetz“ kann für die Ausführung folgender Maßnahme ein Förderbonus gewährt werden:

-  Qualitätssichernde Baubegleitung (s. S. 46)

3.5 Übergabestation mit Frischwarmwassererzeugung z.B. Wohnungstationen

-  Gefördert werden kann der erstmalige Einbau von Übergabestationen für Raumheizung und Trinkwarmwasserversorgung in Mehrfamilienwohnhäusern und Nichtwohngebäuden, wenn dabei auf die Trinkwarmwasserzirkulation im Gebäude verzichtet werden kann.

Fördersatz

-  200 € je Übergabestation

Technische und sonstige Anforderungen

-  Im gesamten Gebäude wird ein 2-Leiter System statt eines 4-Leiter Systems für die Wärmeverteilung von Raumheizung und Trinkwarmwasser bis zu den Übergabestationen vorgesehen.

-  Im gesamten Gebäude darf keine Trinkwarmwasserzirkulation verbaut sein. Die

-  Trinkwasserhygienevorschriften sind einzuhalten.

-  Automatische Abschaltung der Heizungsfunktion bei Außentemperaturen, die einen Heizbetrieb nicht erforderlich machen (Sommerbetrieb).

-  Hydraulischer Abgleich des 2-Leitersystems und der Heizkreise

Bonusmaßnahmen

-  In Kombination mit dem Antragspunkt „Übergabestation mit Frischwarmwassererzeugung“ kann für die Ausführung folgender Maßnahme ein Förderbonus gewährt werden:

-  Qualitätssichernde Baubegleitung (s. S. 46)

5.1 Photovoltaikanlagen

Gefördert werden kann die Neuerrichtung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung je Kilowatt peak (kWp). Bei Anlagen an oder auf Wohngebäuden ab drei Wohnungen und Nichtwohngebäuden oder baulichen Einrichtungen im Zusammenhang mit diesen Gebäuden kann die Umsetzung eines Mieterstromkonzepts bei neuen und bei bestehenden Anlagen gefördert werden. Dabei wird der Einbau des neuen Summenzählersystems gefördert.

Fördersätze für Neuerrichtung Photovoltaikanlagen:

-  200 € je kWp für die ersten 10 kWp
-  100 € für jedes kWp über 10 kWp bis 30 kWp

 Gefördert werden die ersten 30 kWp einer Photovoltaikanlage, dabei kann die Anlage größer als 30 kWp gebaut werden.

 Förderung Mieterstromkonzept⁴:

 Mieterstromkonzept in Bestandsbauten: 4.000 € je Anlage

 Mieterstromkonzept in Neubauten: 1.000 € je Anlage

 jedoch maximal 50 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Investitionskosten (netto) für die bauliche Umsetzung des Mieterstromkonzeptes.

 Zusätzliche Zuschläge in Zusammenhang mit der Förderung Neuerrichtung Photovoltaikanlagen:

 Zuschlag Fassadenanlage: 200 € je kWp Leistung

 Zuschlag für Auflagen im Denkmalschutz: 3.000 € je Anlage, bei Gebäuden, die ein

 denkmalschutzrechtliches Erlaubnisverfahren nach § 6 BayDSchG benötigen⁵.

Wichtiger Hinweis

DER GIH INFORMIERT NACH
BESTEM WISSEN - ÜBERNIMMT
JEDOCH KEINE GEWÄHR FÜR DIE
INHALTE

Vielen Dank für die Interesse.

 [FAQ des BMWi](#) und [laufend aktualisierte GfH-News zum BEG](#) (nur für Mitglieder)

 Bei Fragen zur GfH-Mitgliedschaft kontaktieren Sie gerne den www.gih-bayern.de